

Ordner:

Internet

exportiert von:

Annette Voigt am Montag, 3. Februar 2025 - 09:32:47 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:

- TOP 05 - BV Bestellung Stadtteilwehrleiter FFW Seifersdorf
- TOP 06 - BV Bestellung Stadtteilwehrleiter FFW Hohentanne
- TOP 07- BV Ergänzung Sitzungsplan 1. HJ. 2025
- TOP 08 - Stellungnahme zu SR-Antrag_kurz
- TOP 08 - Stellungnahme zu SR-Antrag_kurz - Anlage

Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 14.01.2025

TOP 5

zur Sitzung des Stadtrates am 10.02.2025

Beschluss – Bestellung des Stadtteilwehrlers und dessen Stellvertreter für die Freiwillige Feuerwehr Seifersdorf

Vorlage an: Stadtrat 10.02.2025 – öffentlich

Gesetzliche Grundlagen:

- Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)
- Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma

Sachdarstellung/Alternativen:

Entsprechend des SächsBRKG und der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma ist der Stadtteilwehrlers und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr nach erfolgter Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister zu bestellen.

Am 10.11.2024 erfolgte die Wahlaufforderung als Aushang im Gerätehaus Seifersdorf. Kamerad M. Dehne hat sich für die Funktion des Stadtteilwehrlers und Kamerad K. Küttner hat sich für die Funktion des Stellvertreters eingeschrieben. Im Anschluss erfolgte fristgemäß am 17.12.2024 die Bekanntgabe des Wahlvorschlages.

Am 10.01.2025 wurde die Wahl des Stadtteilwehrlers und dessen Stellvertreter durchgeführt.

Als Stadtteilwehrlers wurde Kamerad M. Dehne, wohnhaft in Seifersdorf mehrheitlich gewählt.

Als stellvertretender Stadtteilwehrlers wurde Kamerad K. Küttner, wohnhaft in Seifersdorf mehrheitlich gewählt.

Das Protokoll über die Wahl kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt in seiner Sitzung am 10.02.2025 widerruflich der Bestellung

- des Kameraden M. Dehne zum Stadtteilwehrlers der Freiwilligen Feuerwehr Seifersdorf und
- des Kameraden K. Küttner zum stellvertretenden Stadtteilwehrlers der Freiwilligen Feuerwehr Seifersdorf

Die Bestellung erfolgt rückwirkend zum 01.02.2025 für die Dauer von 5 Jahren zu.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: -Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 03.02.2025

TOP 6

zur Sitzung des Stadtrates am 10.02.2025

Beschluss – Bestellung des Stadtteilwehrlers und dessen Stellvertreter für die Freiwillige Feuerwehr Hohentanne

Vorlage an: Stadtrat 10.02.2025 – öffentlich

Gesetzliche Grundlagen:

- Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)
- Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma

Sachdarstellung/Alternativen:

Entsprechend des SächsBRKG und der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma ist der Stadtteilwehrlers und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr nach erfolgter Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister zu bestellen.

Am 13.12.2024 erfolgte die Wahlaufforderung als Aushang im Gerätehaus Hohentanne. Kamerad T [REDACTED] Ranft hat sich für die Funktion des Stadtteilwehrlers und Kamerad L [REDACTED] Schulze hat sich für die Funktion des Stellvertreters eingeschrieben. Im Anschluss erfolgte fristgemäß am 15.01.2025 die Bekanntgabe des Wahlvorschlages. Am 31.01.2025 wurde die Wahl des Stadtteilwehrlers und dessen Stellvertreter durchgeführt.

Als Stadtteilwehrlers wurde Kamerad T [REDACTED] Ranft, wohnhaft in Hohentanne einstimmig gewählt.

Als stellvertretender Stadtteilwehrlers wurde Kamerad L [REDACTED] Schulze, wohnhaft in Hohentanne einstimmig gewählt.

Das Protokoll über die Wahl kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt in seiner Sitzung am 10.02.2025 widerruflich der Bestellung

- des **Kameraden T [REDACTED] Ranft** zum Stadtteilwehrlers der Freiwilligen Feuerwehr Hohentanne und
- des **Kameraden L [REDACTED] Schulze** zum stellvertretenden Stadtteilwehrlers der Freiwilligen Feuerwehr Hohentanne

rückwirkend zum 01.02.2025 für die Dauer von 5 Jahren zu.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

TOP 7

zur Sitzung des Stadtrates am 10.02.2025

Beschluss – Ergänzung der Sitzungstermine des Stadtrates Großschirma im 1.Halbjahr 2025

Vorlage an:

Stadtrat Großschirma — öffentlich

10.02.2025

Erläuterung:

Aufgrund technischer Probleme in KW 5, war die geplante Fertigstellung des Haushaltsentwurfes des Haushaltes 2025 nicht möglich, um diesen in nichtöffentlicher Sitzung am 10.02.2025 erstmals im Stadtrat zu beraten. Um den Zeitplan der Beschlussfassung am 07.04.2025 nicht zu gefährden, ist damit eine zusätzliche Stadtratssitzung zwischen 03.03. und 07.04.2025 notwendig. Die Stadtverwaltung schlägt vor, den am 16.12.2024 beschlossenen Sitzungsplan (Beschluss Nr. 42/2024) wie folgt zu verändern:

Die geplante Sitzung des Technischen Ausschusses vom 17.03.2025 wird auf den 31.03.2025 verschoben.

Am 17.03.2025 findet eine öffentliche Stadtratssitzung statt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die geplante Sitzung des Technischen Ausschusses vom 17.03.2025 auf den 31.03.2025 zu verschieben und zusätzlich am 17.03.2025 eine Stadtratssitzung im **Bürgerhaus Reichenbach** durchzuführen und dies ergänzend zum Sitzungsplan 1. Halbjahr 2025 zu beschließen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Antrag „Antrag zur kommenden Haushaltsplanung für das Jahr 2025“ der Stadträte Erler, Staud, Herrmann, Böhnisch, Zschommler, Werner vom 15. Dezember 2024

Den Antrag der Stadträte haben Bürgermeister und Stadtverwaltung zum Anlass genommen, auch im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen Bürgermeister (wird nach § 51 Abs. 6 SächsGemO von einem Stadtrat verpflichtet) und Stadtrat/Stadträten (werden nach § 35 Abs. 1 SächsGemO vom Bürgermeister verpflichtet), die Zuständigkeiten von verwaltungsinternen Abläufen zu erörtern und auch für mögliche zukünftige Anträge der Stadträte die rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären.

Zunächst ist der Stadtrat für die Festlegung der „Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde“ (§ 28 Abs. 1 SächsGemO) zuständig. Dabei sind aber wirklich nur die „**Grundsätze**“ gemeint, denn

- für den „ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung“ und
- die Regelung der „inneren Organisation der Gemeindeverwaltung“

ist nach § 53 Abs. 1 SächsGemO wiederum der Bürgermeister allein zuständig.

Nach der Generalklausel des § 28 Abs. 1 SächsGemO ist der Stadtrat somit für „alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig“ – allerdings mit o.g. Ausnahme sowie bei Angelegenheiten,

- für die der Bürgermeister „kraft Gesetzes zuständig“ ist
- die der Stadtrat dem Bürgermeister zu Erledigung übertragen hat.

Dabei gibt es Aufgabenbereiche, die originär beim Stadtrat verbleiben müssen und nicht auf den Bürgermeister und gemäß § 41 Abs. 2 SächsGemO auch nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden dürfen. Diese sog. originären Aufgaben, für die der Stadtrat ausschließlich zuständig ist, sind in § 28 Abs. 2 SächsGemO geregelt und sind bspw.:

- Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und der Stellvertreter des Bürgermeisters
- Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
- Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
- Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

Bezüglich der alleinigen Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §53 Abs. 1 SächsGemO zählt darunter nach einschlägiger Kommentierung u.a.:

- Ablauf des gemeindlichen Verwaltungsvollzuges und Verwaltungsapparates
- Sachgemäßer Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates
- Entscheidung über die Verwaltungsgliederung

- Gliederung der Gemeinde in Dezernate, Ämter, Abteilungen und Sachgebiete (Bindung nur durch Stellenplan)
- Einsatz von Gemeindebediensteten auf bestimmten Dienstposten sowie deren Umsetzung
- Verteilung der Dienstgeschäfte innerhalb der Gemeindeverwaltung
- Einzelweisungen im Detail an Mitarbeiter in konkreter Angelegenheit
- Ausübung des Hausrechts an allen Verwaltungsgebäuden und Grundstücken der Gemeinde
- Erlass von allgemeinen Dienstanordnungen und Unterzeichnungsvorbehalten
- Anordnung von Dienstbesprechungen
- Belehrungen und Ermahnungen der Gemeindebediensteten sowie zu Disziplinarmaßnahmen
- Ausübung des Weisungsrechts innerhalb der Gemeinde

Zudem weist § 53 Abs. 2 SächsGemO ausschließlich dem Bürgermeister die ihm „vom Gemeinderat übertragenen“ Aufgaben zu. Diese sind in der Hauptsatzung der Stadt Großschirma unter §10 entsprechend geregelt.

Zwar kann der Widerruf von Aufgabenübertragungen durch den Stadtrat erfolgen und zwar

- bei Übertragung durch Hauptsatzung durch Änderung der Hauptsatzung
- bei Übertragung durch einen Einzelbeschluss durch einfachen Beschluss über den Widerruf der Aufgabenübertragung.

Solange allerdings ein solcher Widerruf nicht erfolgt ist, hat der Stadtrat keine Mitspracherechte. Übertragung bedeutet auch vollumfängliche Übertragung. Er unterliegt deshalb – wie bei den Geschäften der laufenden Verwaltung – keinem Weisungs- oder Mitspracherecht des Gemeinderats.

Es ist jedoch grundsätzlich so, dass der Stadtrat die sogenannte Haushaltskompetenz hat, weil die gesamte kommunale Haushaltswirtschaft auf der Grundlage von Haushaltssatzungen stattfinden muss, die der Stadtrat zu beschließen hat. Danach ist die Haushaltssatzung (die gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 SächsGemO auch zwingend den Haushaltsplan zum Inhalt haben muss) vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist nach § 62 Abs. 1 eine gesetzliche und somit unentziehbare Aufgabe des Fachbediensteten für das Finanzwesen (= Kämmerer). Da der Kämmerer jedoch keine Organstellung besitzt, kann er den Entwurf des Haushaltsplans mit Haushaltssatzung nicht unmittelbar dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen. Dies ist vielmehr die Aufgabe des Bürgermeisters. Der Kämmerer unterliegt dem Weisungsrecht des Bürgermeisters.

Und dieser Verfahrensablauf ist zwingend. Der Stadtrat darf noch nicht vorab in der „Entwurfsaufstellungsphase“ in das Verfahren eingreifen. Erst und ausschließlich die Haushaltsberatungen sind der richtige Ort für Entscheidungen des Stadtrates über einzelne Priorisierungen.

Die Erstellung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Großschirma sowie der dazugehörigen Prioritätensetzung der Investitionsmaßnahmen vor Zusendung des Entwurfes an den Stadtrat der Stadt Großschirma fällt damit zunächst noch in den Zuständigkeitsbereich des

Bürgermeisters nach § 53 Abs. 1 SächsGemO sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen nach § 62 Abs. 1 SächsGemO.

Gemessen an dieser Rechtslage ist der Antrag der Stadträte Erler, Staud, Herrmann, Böhnisch, Zschommler und Werner vom 15. Dezember 2024 unzulässig bzw. – zur Zeit noch – unzulässig.

Der entsprechende Verhandlungsgegenstand darf vom Stadtrat der Stadt Großschirma erst und auch nur in den Haushaltsberatungen verhandelt und beschlossen werden.

Der Bürgermeister der Stadt Großschirma könnte demzufolge aufgrund des Vorprüfungsrechts auch einer Behandlung der Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ablehnen und den Antrag zurückweisen.

Aufgrund der Wichtigkeit des Themas Ersatzneubau Muldenbrücke Hohentanne hat sich der Bürgermeister der Stadt Großschirma jedoch dazu entschieden, den Verhandlungsgegenstand ohne Abstimmung auf die Tagesordnung zu setzen, da nach § 36 Abs. 5 SächsGemO keine Regelungen bezüglich der Beschlussfassung vorliegen, sondern nur festgehalten ist den „Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung [...] zu setzen“.

Dies lässt auch eine Beratung und Diskussion zum Thema Ersatzneubau Muldenbrücke Hohentanne zu und wird in der Stadtratsitzung am 10.02.2025 angestrebt.

Zur besseren zeitlichen Einordnung für die Stadträte und die Einwohner im Vorfeld der Beratung hier der grobe zeitliche Ablauf seitens der Verwaltung:

- 10.09.2024 – Gutachter bewertet Muldenbrücke Hohentanne erneut mit Note „4“ und empfiehlt Beibehaltung der Maßnahmen (Fahrbahnverjüngung & Tonnagebegrenzung)
- 11.09.2024 – Einsturz Carolabrücke Dresden.
- In der Folge mehrfacher, telefonischer Austausch zwischen Bauamt und Gutachter bzgl. Standfestigkeit der Muldenbrücke Hohentanne.
- 18.09.2024 – Gutachter empfiehlt aufgrund ähnlichem Alter & Bauweise von Mulden- und Carolabrücke die Sperrung der Muldenbrücke Hohentanne. Interne Besprechung von Bürgermeister und Bauamt – Entscheidung: Sperrung der Muldenbrücke am Nachmittag des 20.09.2024. Rücksprache mit ortsansässigen Unternehmen, Verkehrsbetrieben und Stadtwehrleiter zur Vorbereitung auf die Sperrung.
- 20.09.2024 – 15.00Uhr Sperrung der Muldenbrücke durch Bürgermeister & Bauhof.
- 23.09.2024 – Gemeinsamer Brief von Bürgermeister und Stadtrat an MP Kretschmer, u.a. mit Forderung nach finanzieller Unterstützung und Infrastrukturpaket.

- 22.10.2024 – Einwohnerversammlung in Hohentanne. Erläuterung der notwendigen Sperrung durch Bauamtsleiter, Gutachter und Bürgermeister. In der Diskussion regt der Bürgermeister eine Unterschriftensammlung an, wenn zeitnah keine finanziellen Mittel seitens der Sächsischen Staatsregierung und/oder der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden.
- 28.10.2024 – Bürgermeister informiert in Stadtratssitzung über Einwohnerversammlung in Hohentanne und trägt Verwunderung der Einwohner von Hohentanne vor, dass kein Stadtrat zur Einwohnerversammlung anwesend war.
- 29.10.2024 – Antwort von MP Kretschmer zum Brief vom 23.09.2024 liegt vor. Bürgermeister informiert dazu in Stadtratssitzung am 18.11.2024 und stellt das Schreiben anschließend den Stadträten zur Verfügung.
- 03.12.2024 – Überarbeiteter, interner Haushaltsentwurf 2025 mit Investitionsplan 2025-2028 liegt Bürgermeister vor. Gesamtmaßnahme Ersatzneubau Muldenbrücke Hohentanne mit Gesamtkosten von 2,8 Mio. EUR im Investitionsplan im Jahr 2027 vorgesehen.
- 04.12.2024 – Bürgermeisterdienstberatung mit Landrat zu Themen Kreishaushalt und Förderrichtlinie Kommunaler Straßenbau. Für 2025 sind Maßnahmen i.H.v. 3 Mio. EUR im Kommunalbudget nicht untersetzt und stehen damit noch als „Restmittel“ zur Verfügung. Landratsamt informiert, dass noch vorhandene Restmittel 2025/2026 verteilt werden sollen. Städte und Gemeinden sollen Bedarf melden. Direkt nach Vortrag Gespräch zwischen Bürgermeister und Vertretern des Landratsamtes zur Nutzung von Restmittel aus Förderrichtlinie Kommunaler Straßenbau für Ersatzneubau Muldenbrücke Hohentanne. Sofern Stadt Großschirma Eigenmittel zur Verfügung stellen kann und Mehranmeldungen der übrigen Städte und Gemeinde im Landkreis dies zulässt, wäre eine Nutzung der Restmittel im Jahr 2026 denkbar. Entscheidung fällt dazu wahrscheinlich im III. Quartal 2025.
- 13.12.2024 – Besprechung zu Haushaltsentwurf 2025 mit Investitionsplan 2025-2028 zwischen Bürgermeister, damaliger Kämmerin und jetzigem Kämmerer. Basierend auf Informationen der Bürgermeisterdienstberatung vom 04.12.2024 ordnet der Bürgermeister an, die Maßnahme Ersatzneubau Muldenbrücke Hohentanne im Investitionsplan für das Jahr 2026 einzuplanen und damit gegenüber dem Entwurf vom 03.12.2024 um ein Jahr vorzuziehen. Dies wurde anschließend im Fachbereich umgesetzt.
- 16.12.2024 – Antrag Stadträte wird ohne weitere Erklärung an Bürgermeister übergeben. Antrag wird anschließend verwaltungsintern geprüft und soll, sofern zulässig, fristgemäß nach §36 Abs. 5 SächsGemO in der übernächsten Sitzung des Stadtrates am 10.02.2025 behandelt werden.
- 21.01.2025 – Unterschriftensammlung für Petition „Infrastrukturpaket jetzt – Finanzmittel für die Muldenbrücke Hohentanne zur Verfügung stellen!“ läuft bis 31.01.2025 an fünf Standorten im Stadtgebiet.

- Das Thema Muldenbrücken in Hohentanne war und ist in den wöchentlichen Dienstberatungen von Bürgermeister und Amtsleiter regelmäßig Thema. Im gesamten Zeitfenster seit der Brückensperrung prüfte die Stadtverwaltung die Verfügbarkeit von möglichen Fördermitteln, da die Gesamtmaßnahme Ersatzneubau Muldenbrücke Hohentanne nach aktueller Schätzung aus dem Herbst 2024 Kosten von 2,8 Mio. EUR verursachen wird.

Durch den Bürgermeister wird ausdrücklich begrüßt, dass die unterzeichnenden Stadträte darauf hinwirken wollten, dass Bürgermeister und Stadtverwaltung den Ersatzneubau der Muldenbrücke Hohentanne bei der Haushaltsplanung 2025 priorisieren. Wie oben beschrieben liegt dies in der Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 53 Abs. 1 SächsGemO. Der zeitliche Abriss zeigt zudem, dass der Bürgermeister die sachgemäße Erledigung dieser wichtigen Aufgabe und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung noch vor der Antragseinreichung in die Wege geleitet hat und gemeinsam mit der Stadtverwaltung das Thema Muldenbrücke Hohentanne nicht aus den Augen verlieren wird.

Im den bevorstehenden Haushaltsberatungen obliegt es natürlich dem Stadtrat die Prioritäten zu ändern.

Das gemeinsame Ziel von Stadtrat, Bürgermeister und Stadtverwaltung muss es weiterhin sein, auf die notwendigen Finanzmittel beim Freistaat Sachsen hinzuwirken. Nur mit diesen kann der Ersatzneubau der Muldenbrücke Hohentanne wie angedacht ab 2026 angegangen und umgesetzt werden.

EINGANG 17. DEZ. 2024

Stadträte:
André Erler
Ingo Staud
Manja Herrmann
Falk Böhnisch
Gunther Zschommler
Norbert Werner

Stadtverwaltung Großschirma
Hauptstraße 156
09603 Großschirma

, den 15. Dezember 2024

Antrag zur kommenden Haushaltsplanung für das Jahr 2025

Die unterzeichnenden Antragsteller reichen nachfolgende Beschlussvorlage, mit der Bitte um Abstimmung zur nächstmöglichen Stadtratssitzung ein; Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister/ die Stadtverwaltung bei der bevorstehenden Planung des Haushaltes für 2025 und ff., das Bauvorhaben Ersatzneubau Muldenbrücke in der Ortslage Hohentanne zu priorisieren!

Begründung:

Mit Sperrung der Brücke am 20. Septmeber 2024 ergeben sich deutliche Einschnitte für die Bewohner der Stadtteile Hohentanne und Teichhäuser. Nicht nur, dass die beiden Ortslagen nur mit größeren Umwegen erreichbar sind, auch der Brandschutz sowie die notfallmedizinische Versorgung sind stark beeinträchtigt, da Hilfsfristen nicht mehr eingehalten werden können.

Für anliegende Gewerbetreibende ergeben sich schon jetzt erhebliche Nachteile durch Umsatzrückgang bzw. Verluste.

Durch die Unterbrechung, dieser wichtigen Ost-/ Westverbindung, können die Einwohner der benannten Stadtteile nicht mehr ungehindert am kulturellen Leben unserer Stadt teilnehmen. Dies kann auf längere Sicht den innerstädtischen Zusammenhalt nachhaltig schwächen!

Die Sanierung der Brücke ist auch als priorisiert zu behandeln, um eine ungehinderte Zufahrt zur Kläranlage des AZV Muldental reibungslos zu gewährleisten! Nur dann, kann eine dringend benötigte Sanierung der Lindenstraße erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


.....
André Erler


.....
Ingo Staud


.....
Manja Herrmann


.....
Falk Böhnisch


.....
Gunther Zschommler


.....
Norbert Werner